



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 30. Dezember 2022

Nr. 17

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbands Landkreis-Service-Center (LSC) vom 20. Dezember 2022 Az. ROP-SG12-1444.1-18-1-24.....	160
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Ebermannsdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf vom 20. Dezember 2022 Az. ROP-SG12-1443.1-8-54-11.....	165
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 23. Dezember 2022 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-420.....	166
Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord vom 23. Dezember 2022 Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-25.....	214

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2022.....	217
--	-----



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
über die Bildung des Zweckverbands
Landkreis-Service-Center (LSC)
vom 20. Dezember 2022
Az. ROP-SG12-1444.1-18-1-24**

Der Landkreis Tirschenreuth, die Städte Bärnau, Erbdorf, Tirschenreuth, Waldershof und Waldsassen, die Märkte Bad Neualbenreuth, Fuchsmühl, Konnersreuth, Mähring und Plößberg, die Gemeinden Friedenfels, Immenreuth und Kulmain sowie die Verwaltungsgemeinschaften Kemnath, Krummennaab, Mitterteich, Neusorg und Wiesau haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) zum Zweckverband Landkreis-Service-Center (LSC) zusammengeschlossen und zu diesem Zweck die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung vereinbart.

Die Verbandssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 19. Dezember 2022, Az. ROP-SG12-1444.1-18-1-23, gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 20. Dezember 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Landkreis-Service-Center – LSC –

Die Städte Bärnau, Erbdorf, Tirschenreuth, Waldershof und Waldsassen, die Märkte Fuchsmühl, Konnersreuth, Mähring, Bad Neualbenreuth und Plößberg, die Gemeinden Friedenfels, Immenreuth und Kulmain, die Verwaltungsgemeinschaften Kemnath, Krummennaab, Mitterteich, Neusorg und Wiesau und der Landkreis Tirschenreuth schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

Beim Zweckverband Landkreis-Service-Center (LSC) gilt der Gleichheitsgrundsatz von Frauen und Männern auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Doppelbezeichnungen in den Regelungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und männliche Bezeichnung ein.

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Landkreis-Service-Center (LSC)“, nachfolgend „Zweckverband“ genannt. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Tirschenreuth.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bärnau, Erbdorf, Tirschenreuth, Waldershof und Waldsassen, die Märkte Fuchsmühl, Konnersreuth, Mähring, Bad Neualbenreuth und Plößberg, die Gemeinden Friedenfels, Immenreuth und Kulmain, die Verwaltungsgemeinschaften Kemnath, Krummennaab, Mitterteich, Neusorg und Wiesau und der Landkreis Tirschenreuth.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband bedarf eines schriftlichen Antrags des austrittswilligen Verbandsmitglieds, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsversammlung soll dem Austrittsgesuch stattgeben, sofern nicht gewichtige Gründe gegen den Austritt sprechen. Das Recht eines jeden Verbandsmitglieds, seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungssatzung der Aufsichtsbehörde erfolgt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Die informations- und kommunikationstechnische Unterstützung der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung deren Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereichs. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einrichtung dezentraler Sicherheitsstrukturen (VPN-Tunnel/Anbindung Außenstellen, WUS-Server, Virens Scanner, lokale Hardware-Firewalls),
 - Betrieb zentrale Sicherheits-Dienste (Firewall, Proxy, Mail-Gateway),
 - Herstellung und Gewährleistung des Zugangs zum Bayer. Behördennetz,
 - sichere Einrichtung digitaler Services (Videokonferenz-System, Anbindung Heimarbeitsplätze),
 - Anbindung von mobilen Endgeräten,
 - technische Hilfsleistungen vor Ort (z. B. Netzwerk-Einrichtung, Hardware-Installation, kleinere technische Störungen),
 - technische Beratung (Hardware, Software, Netzwerk),
 - kleinere Planung und deren technische Umsetzung,
 - Sammelbeschaffungen zur Kosteneinsparung (Hardware, Lizenzen),
 - Angebot von kommunal-übergreifenden Services (Web-Server, Domain-Verwaltung, Terminal-Server) und
 - Informationsaustausch der beteiligten IT-Verantwortlichen.
2. Die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung von eGovernment mit dem Ziel, eine einfache, effektive, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Unterstützung in dem Bereich IT-Sicherheit. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entwicklung und Betrieb eines Informationssicherheitskonzeptes,
 - Begleitung der Verbandsmitglieder zu einer Zertifizierung im Bereich der Informationssicherheit,
 - Regelmäßige Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter zur Erkennung von Gefährdungen, konstante Abstimmung im Team der Verbandsmitglieder zu Angelegenheiten der Informationssicherheit,
 - Beratung der Amtsleitungen der Verbandsmitglieder bei Neubeschaffung, Veränderungen oder Beendigung von Vorhaben, welche die Informationssicherheit betreffen,
 - Entwicklung und Betrieb eines Konzeptes zum Notfallbetrieb, Notfallhandbuch,
 - Koordinierung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Fall einer akuten Gefährdung sowie
 - Dokumentation und Bewertung der Maßnahmen nach einem Angriff.
4. Die Durchführung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten für die einzelnen Verbandsmitglieder durch Benennung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO). Dazu zählen die Aufgaben nach Art. 39 DSGVO und Art. 38 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 3 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG, insbesondere auch
 - die Beratung der Beteiligten bei Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO und bei Benachrichtigungen der betroffenen Personen nach Art. 34 Abs. 1 DSGVO,
 - die Beratung der Beteiligten, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor einer Verarbeitung erforderlich ist und Hilfestellung bei deren Durchführung,
 - die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beteiligten zusammenhängende Fragen.

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte weist und wirkt gegenüber den am Zweckverband Beteiligten auf die Verantwortung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit hin. Die Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit verbleibt beim jeweiligen Verbandsmitglied, zumal der gemeinsame Datenschutzbeauftragte über kein Weisungsrecht gegenüber der verantwortlichen Stelle verfügt.

5. Die Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in vergaberechtlichen Angelegenheiten bei einem Auftragswert ab 30.000,-- € netto im Einzelfall.

Hierzu zählen insbesondere:

- Auftragswert und Vergabeart,
- Leistungs- bzw. Baubeschreibung,
- Fristen und Terminen für die Abwicklung des Verfahrens,
- Kriterien für die Bieterernennung,
- Kriterien für die Angebotsbewertung,
- Bieterkreis bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben,
- Bekanntmachungen und Veröffentlichungen,
- Bieterfragen,
- Submission,
- Prüfung der Angebote,
- Gewerbezentral- und Wettbewerbsregister,
- Dokumentation des Vergabeverfahrens,
- Beanstandungen durch Bieter während des Verfahrens bzw. nach Verfahrensablauf.

Nicht erfasst sind vertragsrechtliche Fragen, die sich nach der Zuschlagserteilung ergeben.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an anderen Zweckverbänden, Kommunalunternehmen oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beteiligen.

§ 5

Ausschluss des Erlasses von Satzungen und Verordnungen

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes für die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 6

Dienstherren- und Arbeitgebereigenschaft

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Arbeitgeber von Beschäftigten zu sein. Der Zweckverband wendet dabei für alle Beschäftigten die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und der ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA) an. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

Beim Wechsel in einen anderen Dienstleistungsbereich desselben Arbeitgebers gilt die jeweilige durchgeschriebene Fassung des Tarifvertrags für diesen neuen Dienstleistungsbereich.

- (3) Sofern Personal anderer Dienstherren oder Arbeitgeber an den Zweckverband abgeordnet, zugewiesen oder in einer anderen Form überlassen wird, erfolgt dies gegen Kostenerstattung. In diesen Fällen übt der Geschäftsleiter die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion für alle Entscheidungen aus, die mit der Tätigkeit bei der Abordnungsbehörde zusammenhängen. Die Zuständigkeit für alle Entscheidungen, die die Rechtsstellung der Beamten oder Beschäftigten betreffen, verbleibt bei der Stammbehörde ebenso wie die disziplinarrechtlichen Befugnisse und die Zuständigkeit für Abmahnungen. Abweichende oder ergänzende Regelungen können im Einzelfall zwischen Abordnungsbehörde und Stammbehörde vereinbart werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte gemäß Art. 20a der Gemeindeordnung. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
3. Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie die Gewichtung der Einwohner je 1000 untereinander ist. Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder wird zu Beginn einer Amtszeit auf der Grundlage der letzten zum 31.12. veröffentlichten Einwohnerzahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik ermittelt. Je angefangene tausend Einwohner errechnet sich eine Stimme. Abweichend davon hat der Verbandsrat des Landkreises so viele Stimmen, wie alle anderen Verbandsmitglieder zusammen.
4. Auf die Verbandsräte findet Art. 20 GO entsprechende Anwendung (Sorgfalt, Verschwiegenheit).

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder Verbandsrat hat die nach § 9 Abs. 3 festgelegten Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen des Art. 33 Absatz 1 und 3 KommZG. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 9 Abs. 3 erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Landrat bis zum Ablauf der Amtszeit gemäß § 12 Abs. 2 Verbandsvorsitzender. Dessen Stellvertreter, die späteren Verbandsvorsitzenden und deren jeweiliger Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1 Satz 2 und die Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sofern sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Art. 31 Abs. 4 Satz 2 KommZG findet Anwendung. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle soll in den Räumen des Landkreises Tirschenreuth eingerichtet werden.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Geschäftsleiter für diesen handelt. Insoweit untersteht sie den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter), die von der Verbandsversammlung bestellt wird.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Umlagepflichtig sind die dem Zweckverband zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres angehörenden Verbandsmitglieder. Die Umlage wird am 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Besondere Entgelte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Entgelte für Leistungen des Zweckverbands, die speziell einem einzelnen Verbandsmitglied zu Gute kommen und von diesem in Höhe der tatsächlichen Personal- und/oder Sachkosten erstattet werden.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl zum Stichtag der amtlichen Statistik des Vorjahres.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Abrechnung erfolgt zu den tatsächlichen Ausgaben zum Jahresende.
- (4) Die zum Gründungszeitpunkt des Zweckverbandes bereits finanzierten und vorhandenen Betriebsmittel der Arbeitsgemeinschaft Landkreisservicecenter IT gehen ins Eigentum des Zweckverbandes über.

§ 17
Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung soll den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht.

§ 18
Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds Landkreis Tirschenreuth vorzuprüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (2) Ein eigener Rechnungsprüfungsausschuss wird beim Zweckverband nicht gebildet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dann der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen.
- (4) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (5) Prüfungsorgan der überörtlichen Rechnungsprüfung ist der Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19
Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. Die Beschlussorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
4. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20
Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands ausschließlich elektronisch über das Internet auf der Internetpräsenz des Zweckverbandes.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Ebermannsdorf
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf
vom 20. Dezember 2022
Az. ROP-SG12-1443.1-8-54-11**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Ebermannsdorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 18. November 2021/30. November 2021 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 20. Dezember 2022, Az. ROP-SG12-1443.1-8-54-10, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 20. Dezember 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung

über

**die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Ebermannsdorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister Erich Meidinger

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Ebermannsdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5a Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Ebermannsdorf überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten (*ggf. nicht zutreffende Alternative streichen*) werden zwischen der Gemeinde Ebermannsdorf und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Ebermannsdorf verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2023.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 30. November 2021
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Ebermannsdorf, den 18. November 2021
Gemeinde Ebermannsdorf

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Erich Meidinger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 23. Dezember 2022
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-420**

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022, Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-414, hat die Regierung der Oberpfalz

- den Beitritt der Stadt Schnaittenbach, der Gemeinde Sankt Englmar, der Gemeinde Saal a. d. Donau, des Marktes Langquaid und der Stadt Oberasbach zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz,
- den Austritt des Marktes Wernberg-Köblitz aus dem Zweckverband,
- die Übertragung weiterer Aufgaben der Stadt Neumarkt i.d.OPf. im Bereich kommunale Verkehrssicherheit und
- die Übertragung weiterer Aufgaben der Gemeinde Wackersdorf im Bereich kommunaler Ordnungsdienst

gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der Verbandsbeitritte, des Austritts eines Mitglieds und der Übertragung weiterer Aufgaben von der Verbandsversammlung am 25. Oktober 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 23. Dezember 2022
Regierung der Oberpfalz

Florian Luderschmid
Regierungsvizepräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. Oktober 2021 (RABl 2021 Nr. 14 S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Weizsach
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmersbruck
Markt Kastl
Stadt Schnaittenbach
aus dem Landkreis Cham
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Gemeinde Blaibach
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg

Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.
Stadt Berching
aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
VGem Neustadt a. d. Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a. d. Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
VGem Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Trabitzen
VGem Neustadt a. d. Waldnaab für das Gebiet des Marktes Parkstein
aus dem Landkreis Regensburg
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstauf
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
Gemeinde Sinzing
VGem Wörth a. d. Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a. d. Donau
Gemeinde Köfering
Gemeinde Wenzelbach
Gemeinde Pentling
Gemeinde Tegernheim
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn
Gemeinde Bernhardswald
Gemeinde Obertraubling
aus dem Landkreis Schwandorf
Markt Bruck i. d. OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein

Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Bodenwöhr
Stadt Teublitz
Gemeinde Steinberg am See
VGem Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld
Gemeinde Wackersdorf
Stadt Neunburg vorm Wald
aus dem Landkreis Tirschenreuth
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Stadt Waldershof
Regierungsbezirk Niederbayern
Kreisfreie Städte
Stadt Straubing
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
Markt Painten
VGem Irlherstein für das Gebiet des Marktes Essing
VGem Irlherstein für das Gebiet der Gemeinde Irlherstein
Markt Langquaid
Gemeinde Saal a.d.Donau
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Stadt Viechtach
aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Gemeinde Laberweinting
Stadt Geiselhöring
Gemeinde Sankt Englmar
aus dem Landkreis Deggendorf
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Hunding
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Lalling
VGem Lalling für das Gebiet der Gemeinde Schaufling

Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach
Gemeinde Rednitzhembach
aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt
Gemeinde Kalchreuth
Gemeinde Hemhofen
Gemeinde Röttenbach
aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Zweckverband Brombachsee
Stadt Gunzenhausen
Markt Pleinfeld
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Stadt Scheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Bibart
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Gemeinde Langenfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Oberscheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Sugenheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Taschendorf
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Ergersheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Gollhofen
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Ippenheim
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Markt Nordheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Oberickelsheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Simmershofen
VGem Uffenheim für das Gebiet der Stadt Uffenheim
aus dem Landkreis Fürth
Stadt Oberasbach
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
Gemeinde Langensendelbach
Gemeinde Hallerndorf
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal
aus dem Landkreis Kulmbach
Markt Mainleus

§ 5a erhält folgende Fassung:

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die nach § 88 Abs. 3 der ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft insbesondere

1. Verstöße im ruhenden Verkehr,
 2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
 3. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 1 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden,
 4. die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit sie Verstöße nach Nr. 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden, Verkehrsordnungswidrigkeiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 5. Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs,
 6. Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt -, sowie die Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Radfahrer begangen wird,
 7. Zeichen 237 – Radweg -,
 8. Zeichen 239 – Gehweg -,
 9. Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg -,
 10. Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg -,
 11. Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße,
 12. Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs,
 13. Verstöße, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.
- 2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus der Tabelle der Anlage A zu dieser Satzung.
 - 3) Die Gemeinden verpflichte sich, vor der Festlegung einer neuen Messstelle (Stand: 31. Dezember 2018) den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen, sofern die Gemeinden keine eigenen Messungen durchführen und die Messergebnisse dem Zweckverband zur Verfügung stellen. Die hierfür anfallenden Entgelte richten sich nach § 26 der Satzung.
 - 4) Die Gemeinden haben die Möglichkeit, Knotenpunktmessungen durchführen zu lassen. Anhand dieser lässt sich auf einen Blick die Verkehrsstärke und der Verkehrsfluss erkennen. Diese Daten können für die Verkehrsplanung und Verkehrsschau verwendet werden.
 - 5) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen.
 - 6) Der Zweckverband trifft mit der Landespolizei die erforderlichen Vereinbarungen.
 - 7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
 - 8) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften aus.

2. § 5b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 1) Aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht nimmt der Zweckverband, sofern und soweit sie bisher in die örtliche und sachliche Zuständigkeit der übertragenden Verbandsmitglieder fällt, die Verfolgung, insbesondere die Ermittlung des Sachverhaltes nach Maßgabe von Absatz 4, und soweit übertragen die Ahndung folgender Zuwiderhandlungen wahr:
 1. Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars,
 2. Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vogelbrutzeit),
 3. Unnötiges Betreiben von Motoren,
 4. Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben, freilaufenden Tieren, Vögeln, Fischen und in Tiergehege gehaltener Tiere,
 5. Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten,
 6. Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen,
 7. Verstoß gegen das Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet),
 8. Verstoß gegen das Verbot des Niederlassens zum Alkoholgenuß außerhalb erlaubter Freischankflächen, sowie der Konsum von berauschenden Mitteln in öffentlichen Anlagen, welche durch andere Rechtsvorschriften verboten sind,
 9. Verbot gegen das Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche,

10. Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z. B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag, Weihnachtsmarkt usw.),
11. Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten, ebenso Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl oder nur nach vorheriger Erlaubnis auszustellen oder anzubringen,
12. Verstoß gegen die Gebot Plakate und Plakatständer für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen und binnen einer Woche nach dem Ereignis wieder zu entfernen,
13. Verstoß gegen das Verbot eine Sondernutzung ohne erteilte Erlaubnis durchzuführen, einschließlich dem Verbot der Erweiterung, Änderung oder Überlassung an Dritte ohne Erlaubnis und dem Verbot über die jeweils genehmigte erlaubnispflichte Benutzungsart hinaus Nutzungen vorzunehmen,
14. Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten,
15. Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit,
16. Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen,
17. Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln,
18. Verstoß gegen das Verbot des Verteilens, Anschlagens oder sonstigen Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis),
19. Verstoß gegen die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis),
20. Das Betreiben von Flugdrohnen (z. B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten,
21. Verstoß gegen das Gebot des Nichtabhaltens von Tieren in Kinderspielplätzen,
22. Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherungsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße,
23. Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen,
24. Verstoß gegen Nutzungsverbote von Grün- und Verkehrsanlagen,
25. Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird,
26. Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird,
27. Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern,
28. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind,
29. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind,
30. Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können,
31. Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee,
32. Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereichs, des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen,

33. Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen,
34. Verstoß gegen die Parkscheinpflicht,
35. Verstoß gegen das Verbot des Lagerns und Übernachtens auf Parkplatzanlagen,
36. Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art,
37. Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung und Belästigung anderer Nutzer u.a. durch Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen,
38. Verstoß gegen das Verbot des unberechtigten Fahrens und Parkens außerhalb von zugelassenen Verkehrsflächen und Parkplätzen mit Fahrzeugen aller Art,
39. Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebens von Wasserpfeifen und Shishas,
40. Verstoß gegen das Verbot des Bettelns,
41. Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen, sowie das Nächtigen außerhalb ausgewiesener Flächen,
42. Verstoß gegen die Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstige Art und Weise verursacht wurde,
43. Verstoß gegen das Verbot ohne Sondererlaubnis Werbung in jeglicher Form zu betreiben, insbesondere durch das Verteilen von Handzetteln, Druckschriften, Werbeprospekte an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher und Zeitschriftenwerbung und andere Werbemaßnahmen,
44. Verstoß gegen das Verbot des Anbietens gewerblicher Leistungen, das Filmen oder Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, der Verkauf von Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken ohne Genehmigung,
45. Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot oder einen Platzverweis oder gegen die Anordnungen berechtigter Personen,
46. Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung oder Verunreinigung von Grünanlagen oder Kinderspielanlagen oder Verkehrsanlagen, Parkplatzanlagen oder Strandanlagen mit Bestandteilen oder des öffentlichen Schulgeländes,
47. Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens von Versammlungen ohne Genehmigung,
48. Verstoß gegen das Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken außerhalb erlaubter Flächen, insbesondere in Grünanlagen und Kinderspielanlagen,
49. Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln,
50. Verstoß gegen die Pflicht der Beseitigung von Exkrementen mitgeführter Hunde oder anderer Tiere,
51. Verbot der Errichtung und des Betriebs von Feuerstellen oder Grills oder offenem Feuer außerhalb erlaubter Flächen ohne Sondererlaubnis,
52. Verstoß gegen das Verbot von Musikdarbietungen oder Vergnügungen gewerblicher oder nichtgewerblicher Art ohne Sondergenehmigung,
53. Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer durch Hunde,
54. Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden außerhalb für den freien Auslauf (dafür) bestimmter Flächen,
55. Verstoß gegen das Mitführverbot oder Betretungsverbot von Hunden und ggf. sonstigen Tieren an bestimmten Örtlichkeiten,
56. Verstoß gegen die Bestimmungen zum Aufenthalt an Kinderspielanlagen oder Missachtung der Nutzungseinschränkungen,
57. Verstoß gegen das Verbot des Zeltens, Nächtigen, offenen Feuers im Bereich von Kinderspielanlagen oder Grünanlagen ohne Sondergenehmigung,
58. Verstoß gegen das Verbot des Fußballspielens auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen,
59. Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens oder Konsums von alkoholischen Getränken in den Bereich von Kinderspielanlagen oder Sportanlagen oder öffentlichem Schulgelände,
60. Verstoß gegen das Rauchverbot im Bereich von Kinderspielanlagen, Sportanlagen oder auf öffentlichem Schulgelände.

3. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**§ 26****Besondere Entgelte**

- 1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	50,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall
Im Bereich Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 StVO gem. des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und bei Verstößen, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden gem. Nr. 4 ZustV (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	50,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	130,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung	130,00 Euro/h
Sachbearbeitung	12,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 200,00 Euro jeder weitere Monat 150,00 Euro
Verkehrsdatenerfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 3)¹	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	150,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	115,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	80,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	45,00 Euro/Woche
Knotenpunktmessung mittels der Verkehrszählgeräte (§ 5a Abs. 4)	
Bemessung je Verkehrszählgerät	200,00 Euro/Woche
Ab 5 Verkehrszählgeräte pro gesamter Knotenpunktmessung	150,00 Euro/Woche
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	2,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes (§ 5b)	
Überwachungsstunde	100,00 Euro/h
Sachbearbeitung	15,00 Euro/Fall
Im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienst (§5b), nach § 24 StVG i. V. m. § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 4 ZustV	
Überwachungsstunde	50,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	50,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall

¹ Bei einem Wechsel von Zweckvereinbarung zur Mitgliedschaft werden bereits durchgeführte Messungen berücksichtigt.

Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand

- 2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	
Überwachungsstunde	65,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	65,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/ Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	13,00 Euro/Fall
Im Bereich Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 StVO gem. des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) – h) und bei Verstößen, die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden gem. Nr. 4 ZustV (§ 5a Abs. 1 Nr. 5 - 12)	
Überwachungsstunde	65,00 Euro/h
Zusatzpersonal Überwachung nachts	65,00 Euro/h
Zuschlag für Sonn-/Feiertagsarbeit	5,00 Euro/h
Sachbearbeitung	15,00 Euro/Fall
Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Überwachungsstunde	170,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachmessung	170,00 Euro/h
Sachbearbeitung	15,00 Euro/Fall
Sonderaktionen auf Wunsch der Kommune	nach Aufwand
Dialogdisplay	1. Monat 250,00 Euro jeder weitere Monat 200,00 Euro
Verkehrsdaterfassung mittels der Verkehrszählgeräte „TOPO“ (§ 5a Abs. 2)	
vor Beginn der Überwachung je Messstelle	220,00 Euro/Woche
1. weitere Messung an der gleichen Messstelle	170,00 Euro/Woche
2. weitere Messung an der gleichen Messstelle	120,00 Euro/Woche
3. weitere Messung an der gleichen Messstelle	80,00 Euro/Woche
Knotenpunktmessung mittels der Verkehrszählgeräte (§ 5a Abs. 4)	
Bemessung je Verkehrszählgerät	220,00 Euro/Woche
Ab 5 Verkehrszählgeräte pro gesamter Knotenpunktmessung	180,00 Euro/Woche
Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids (§ 5a Abs. 1 Nrn. 3 und 4)	
Sachbearbeitung	3,00 Euro/Fall
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand

- 3) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die Interesse haben, sich dem Verband anzuschließen, und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	
Verkehrszählgerät	300,00 Euro/Woche
Knotenpunktmessung mittels der Verkehrszählgeräte (§ 5a Abs. 4)	
Bemessung je Verkehrszählgerät	350,00 Euro/Woche
Ab 5 Verkehrszählgeräte pro gesamter Knotenpunktmessung	300,00 Euro/Woche
Im Bereich des Mobilitätsmanagements	
Beratung und Aktionen	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)
Lehrgang Mobilitätsmanager	nach Aufwand (Zuschlag ca. 20%)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2023.

Amberg, den 25. Oktober 2022
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Anlagen

Anlage A (Übertragung Verkehrssicherheit)

Anlage B (Übertragung Kommunalen Ordnungsdienst)

Anlage A zu § 5a der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhenden</u> Verkehrs	Übertragung des <u>fließenden</u> Verkehrs	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4
	(§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 6)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 7)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 8)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 9)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 10)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 11)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 12)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 13)
Regierungsbezirk Oberpfalz													
Kreisfreie Städte													
Stadt Amberg		x											

aus dem Landkreis Amberg-Weizsach													
Stadt Hirschau	x												
Markt Königstein	x	x											
Markt Rieden	x	x											
Gemeinde Illschwang	x	x											
Gemeinde Gebenbach	x	x											
Markt Schmidmühlen	x	x											
Stadt Vilseck		x											
Gemeinde Kümmersbruck	x	x											
Markt Kastl		x											
Stadt Schnaittenbach	x	x											

aus dem Landkreis Cham													
Gemeinde Chamerau		x											
Stadt Roding	x	x											
Gemeinde Blaibach	x	x											
Markt Lam	x	x											
Stadt Furth im Wald	x	x											

Gemeinde Alteglofsheim	x	x											
Stadt Hemau	x	x											
Markt Donaustauf	x	x											
Markt Schierling	x	x											
Markt Lappersdorf	x	x											
Markt Nittendorf	x	x											
Stadt Neutraubling	x	x											
Markt Laaber	x	x											
Gemeinde Thalmassing	x	x											
Gemeinde Sinzing	x	x											
Stadt Wörth a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Köfering	x	x											
Gemeinde Wenzenbach	x	x											
Gemeinde Pentling	x	x											
Gemeinde Tegernheim	x	x											
Gemeinde Brunn	x	x											
Gemeinde Bernhardswald	x	x											
Gemeinde Obertraubling	x	x											

aus dem Landkreis Schwandorf													
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x											
Stadt Nittenau	x	x											
Gemeinde Dieterskirchen		x											
Markt Neukirchen-Balbini	x	x											
Markt Schwarzhofen	x	x											
Gemeinde Thanstein	x	x											
Stadt Schwandorf		x											
Gemeinde Altendorf		x											
Gemeinde Guteneck		x											
Stadt Nabburg	x												
Stadt Maxhütte-Haidhof		x											

aus dem Landkreis Regen													
Markt Bodenmais	x	x											
Stadt Zwiesel	x	x											
Stadt Viechtach		x											

aus dem Landkreis Straubing-Bogen													
Gemeinde Laberweinting	x	x											
Stadt Geiselhöring	x	x											
Gemeinde Sankt Englmar	x	x											

aus dem Landkreis Deggendorf													
Gemeinde Grattersdorf	x	x											
Gemeinde Hunding	x	x											
Gemeinde Lalling	x	x											
Gemeinde Schaufling	x	x											

Regierungsbezirk Mittelfranken													
aus dem Landkreis Roth													
Gemeinde Büchenbach	x												
Gemeinde Rednitzhembach	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Nürnberger Land													
Stadt Altdorf b.Nürnberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x											
Markt Feucht	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x											

aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen													
Stadt Gunzenhausen	x	x											
Markt Pleinfeld	x												

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim													
Stadt Scheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Bibart	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Langenfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Oberscheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Sugenheim	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Taschendorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Ergersheim	x												
Gemeinde Gollhofen	x												
Markt Ippesheim	x												
Markt Markt Nordheim	x												
Gemeinde Oberickelsheim	x												
Gemeinde Simmershofen	x												
Stadt Uffenheim	x												

aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt													
Gemeinde Kalchreuth	x	x											
Gemeinde Hemhofen	x	x			x								
Gemeinde Röttenbach	x	x											

aus dem Landkreis Fürth													
Stadt Oberasbach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

Regierungsbezirk Oberfranken													
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge													
Stadt Marktrechwitz	x	x											

aus dem Landkreis Forchheim													
Markt Gößweinstein	x	x											
Gemeinde Langensendelbach	x	x											

Gemeinde Hallersdorf	x	x											
aus dem Landkreis Bayreuth													
Gemeinde Ahorntal	x	x											
aus dem Landkreis Kulmbach													
Markt Mainleus	x	x			x	x	x	x	x	x	x		

Anlage B zu § 5b der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhalts	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte				
Stadt Amberg				
Vollzug von Bundesrecht:				
	Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststätten-gesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO)/zur CO-Grenzwert-Einhal-tung/-Prüfung handelt	x	
	Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vogel-brutzeit)	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	x	
Vollzug von Bayerischen Landrecht:				
	Unnötiges Betreiben von Motoren	Art. 6 Abs.1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayImSchG	x	
Vollzug kommunaler Satzung und Verordnungen:				
	Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwil-dernten Tauben	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 03.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungs-verordnung – HundeVO vom 06.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung)	x	
	Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstal-tungen	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeinde-gebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	X

	Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprobe an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z. B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag, Weihnachtsmarkt usw.)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sofern es sich um Auflagen zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen handelt	x	x
	Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freisitzflächen mit Eintritt der Sperrzeit	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungsleitfadens Amberg-Altstadt vom 24.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Beschädigen oder Verunreinigen der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten offiziellen Grillplätze	§§ 4 Abs. 3 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Genuss von alkoholischen Getränken außerhalb der zugelassenen Freischankflächen oder Grillplätzen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 8, 14 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betteln in jeglicher Form	§§ 4 Abs. 3 Nr. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 11, 14 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 14, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 29 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Errichten und Betrieb von Feuerstellen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 30 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen, Anschlagen oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musikdarbietungen jeglicher Art (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 10, 14 Abs. 1 Nr. 33 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer Anlagenbesucher durch Hunde oder Verunreinigung der Grünanlagen	§§ 5 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von nicht angeleinten Hunden jeder Art und Größe außerhalb der offiziellen Hundeauslaufwiesen	§§ 5 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr.16 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von Hunden im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betreten lassen von Hunden im Bereich von Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen, Zierpflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen	§§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verunreinigung der Grünanlagen einschließlich aller Bestandteile z. B. durch Hundekot	§§ 5 Abs. 5, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeseitigen oder Nichtentsorgen der Exkremente von mitgeführten Tieren	§§ 5 Abs. 5 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs.1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Benutzung der Kinderspielanlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Benutzung von gesperrten Kinderspielanlagen Öffnungszeiten sind: täglich ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. In unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist die Benutzung während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) nicht gestattet.	§§ 2 Satz 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Kinderspielanlagen <u>Kleinkinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <u>Kinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Spielwiesen:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Bolzplätze:</u> Kinder und Jugendliche	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Missachtung der Aufsichtspflicht bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	§§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Spielgeräten	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Beschädigung von Geräten, Bepflanzungen und Umzäunungen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 a, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verunreinigung von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 b, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse	§§ 5 Abs. 2 c, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Zelten, Nächtigen und offenes Feuer machen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 g, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Fußball spielen auf Kleinkinder- und Kinderspielflächen	§§ 5 Abs. 2 h, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 i, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Rauchen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 j, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Steinberg am See				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Lagern und Übernachten auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. a Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 2 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung von Feuerstellen auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. b Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 3 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Allgemeines Verhalten an den Liegewiesen: Gefährdung und Schädigung anderer; Mißbrauch von Alkohol und Drogen	§ 2 Abs. 1 - 3 der Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Gefährdung und Belästigung anderer durch Ausübung von Sport und Spiel	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 1 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Unberechtigtes Befahren und Beparken außerhalb der Verkehrsflächen und Parkplätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 2 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Reinigen von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 3 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Beschädigung und Verunreinigung von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 4 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Grillen außerhalb ausgewiesener Plätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 5 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung und Betrieb von Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 6 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen außerhalb der ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 7 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Durchführung von Werbung aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Das Verteilen, Vertreiben und Ankleben von Druckschriften	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Anbieten gewerblicher Leistungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Betreiben von Flugdrohnen (z. B. Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Abhalten von Versammlungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Befahren von Liegewiesen mit Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Mitführen von Tieren auf den öffentlichen Liegewiesen	§ 4 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtanleinen von Hunden im gesamten Geltungsbereich der Satzung	§ 4 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zuwiderhandeln entgegen Anordnungen hierzu berechtigter Personen (z. B. Sperrung von Anlagen um den See)	§ 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 9 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtwiederherstellens eines ordnungsgemäßen Zustandes bei Beschädigungen und Verunreinigungen aller Anlagen	§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtbeseitigen von Exkrementen mitgeführter Tiere	§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeachtung eines ausgesprochenen Platzverweises oder befristeten Betretungsverbot	§ 6 Abs. 1 und 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 12 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Wackersdorf				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verunreinigungen von Grünanlagen und Spielplätzen	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 6 Nr. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Gefährdung und Belästigung anderer Benutzer	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 6 Nr. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art	§ 3 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 6 Nr. 3 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtberechtigter Kinderspielplatzaufenthalt	§ 4 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 6 Nr. 4 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtabhalten von Tieren in Kinderspielplätzen	§ 4 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 6 Nr. 5 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken in Grünanlagen und Kinderspielplätzen	§ 5 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 6 Nr. 6 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zelten und Nächtigen in Grünanlagen und Kinderspielplätzen ohne Erlaubnis	§ 5 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 6 Nr. 7 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen auszuüben, wenn andere dadurch belästigt oder gefährdet werden können	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See – Seeordnung Murner See – der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot unberechtigt mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgewiesenen Park- und Verkehrsflächen zu fahren und zu parken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Einrichtungen, ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und Musikdarbietungen, des Betriebes von Flugdrohnen, Modellflugzeugen und Modellbooten sowie des Befahrens von Grünflächen und Stegen mit Fahrzeugen jeglicher Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot bei Überfüllung oder Sperrung bestimmter Bereich Anordnungen hierzu berechtigter Personen zuwider zu handeln	§ 3 Abs. 1, 2, 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden im Geltungsbereich der Satzung sowie gegen das Verbot des Mitführens von Tieren in gekennzeichneten Flächen der Seekarte oder an der betreffenden Örtlichkeit	§ 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die umgehende und ordnungsgemäße Beseitigungspflicht von Tierexkrementen	§ 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot einem ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot nicht nachzukommen	§ 6 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Bad Abbach				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherungsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße	§ 3 Abs. 1, 2 i. V. m. § 13 Nr. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung Markt Bad Abbach) vom 01.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen	§§ 2, 3, 5 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln	§§ 2, 3, 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß gegen Nutzungsverbote	§ 7 Abs. 1, Nr. 1-26 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung, Belästigung anderer Benutzer oder Verunreinigung durch mitgeführte Hunde	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Mitführung von Hunden auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und Skateranlagen	§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.	§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des aggressiven Betretens	§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird	§§ 11, 14 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die unverzügliche Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigungen, Verunreinigungen, auf sonstigen Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung verursacht wurde	§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen die Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung von Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen für den Vollzug dieser Satzung	§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Pflicht dem ausgesprochenen Platzverweis nachzukommen	§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot	§ 18 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Mittelfranken				
Zweckverband Brombachsee für seine angeschlossenen Gemeinden				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit der möglichen Gefährdung oder Belästigung anderer	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren und zu Beparken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie die Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebes von Wasserpeifen / Shishas	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietetens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und des Abhaltens von Versammlungen sofern jeweils keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt	§ 2 Abs. 4 Nr. 10 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern	§ 2 Abs. 4 Nr. 11 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Mitführens von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen die Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf den Betriebswegen und den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Standanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkremate, ohne die sofortige unaufgeforderte Beseitigung	§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Betretungsverbot der Strandanlagen und Freiflächen aufgrund eines ausgesprochenen Platzverweises durch berechnigte Personen	§ 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. b i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können	§ 2 Abs. 2 Buchst. c i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Übernachtungsverbot auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee	§ 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches, des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen	§ 2 Abs. 7 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens, offenen Feuers und der Errichtung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 9 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Parkscheinpflcht	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 – 3, § 4 Abs. 1 – 3, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Langquaid				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benutzungssperre zu benutzen.	§§ 5, 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen.	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen.	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.	§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.	§ 6 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten. Die Öffnungszeiten werden durch den Markt Langquaid festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.	§ 6 Abs. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Abs. Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen.	§ 7 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen.	§ 7 Nr. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf vom Markt Langquaid durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und -flächen, in öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	§ 7 Nr. 9 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinaus geht	§ 7 Nr. 10 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtungsverbot	§ 7 Nr. 13 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerblicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen davon sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten	§ 7 Nr. 14 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nichtmotorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	§ 7 Nr. 17 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z. B. für Springübungen, etc.	§ 7 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsbeauftragte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot freilaufende Tiere, Vögel, Fische und in Tiergehegen gehaltene Tiere zu füttern	§ 7 Nr. 26 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Naherholungsgebiet „Marktweiher“ sowie im Regenrückhaltebecken zu baden	§ 7 Nr. 27 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage verunreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielplätzen, Sportanlagen, dem Schulgelände und abgegrenzten Bolzplätzen unangeleint mitzuführen. Die Leinenlänge darf drei Meter nicht überschreiten und muss reißfest sein. Es ist ein schlupfsicheres Halsband zu verwenden. Die den Hund führende Person muss fähig sein, das Tier jederzeit kontrollieren zu können.	§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde innerhalb des Marktplatzes Langquaid unangeleint mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 2 und S. 3 sowie § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren	§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermithnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und -flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Gebot Plakate und Plakatständer für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1,2,3,4 und § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis des Marktes Langquaid aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 7, 1 u. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 8 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis des Marktes Langquaid durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen über die jeweils genehmigte erlaubnispflichtige Benutzungsart hinaus Nutzungen vorzunehmen.	§ 12 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot einer Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen ohne Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis.	§ 12 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen die Auflagen und die zeitliche Befristung in einer erteilten Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	§ 15 Abs. 3 und Abs. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Gemeinde Saal a.d.Donau				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benutzungssperre zu benutzen	§§ 5, 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird	§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist	§ 6 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen	§ 7 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen	§ 7 Nr. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf von der Gemeinde Saal a.d.Donau durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und –flächen, in öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	§ 7 Nr. 9 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinaus geht	§ 7 Nr. 10 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtungsverbot	§ 7 Nr. 13 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerblicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind die genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine auf dem Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau, sowie gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten;	§ 7 Nr. 14 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nichtmotorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und –flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	§ 7 Nr. 17 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z. B. für Springübungen, etc.	§ 7 Nr. 19 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsbeauftragte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit-	x	x

		und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage unreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde in Grünanlagen unangeleint mitzuführen. Die Leinenlänge darf 1,5 Meter nicht überschreiten.	§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielplätzen und abgegrenzten Bolzplätzen mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielplätzen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren (ausgenommen Vereinsaktivitäten Gelände Sportanlage Lindenstraße 30)	§ 9 Abs. 1 u. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermithnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und -flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate und Plakatständer für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 1 u. 6 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 i. V. m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 i. V. m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und –flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

**Bekanntmachung
über die Bildung des Zweckverbands
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord
vom 23. Dezember 2022
Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-25**

Die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die Städte Amberg und Weiden i.d.OPf. schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes - BayRDG - (BayRS 215-5-1-I), Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen - ILSG - (BayRS 215-6-1-I) und § 45, Anlage 1 (Zeile „Oberpfalz“) der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes - AVBayRDG - (BayRS 215-5-1-5-I) in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung (vgl. BayMBl. 2022 Nr. 760 vom 23. Dezember 2022) zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord zusammen und haben zu diesem Zweck die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung vereinbart.

Die Verbandssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 23.12.2022, Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-24, gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 23. Dezember 2022
Regierung der Oberpfalz

Florian Luderschmid
Regierungsvizepräsident

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord“ (ZRF OPf-Nord).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmel-detechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten,
 4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) für den BOS Digitalfunk und die digitale Alarmierung für die Verbandsmitglieder die ihm diese Aufgabe übertragen, zu errichten und zu betreiben. Dies beinhaltet nachfolgende Aufgaben:
 - Verwalten aller Funkteilnehmern im Netz; Vergabe der vorgegebenen Profile; Regionale Anpassung der Programmierstapel
 - Endgeräteverwaltung (Bestellung von Sicherheitskarten; Inventarisierung)
 - Endgerätegerätemanagement (Inbetriebnahme, Austausch, Reparatur und Behebung von Störungen)
 - Informationen über freigegebene Updates sowie Durchführung und Überwachung des Update-Prozesses.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (3) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben gelten die Regelungen des zweiten Teils des BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes. Jedes Verbandsmitglied entsendet, neben den Verbandsräten nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1,2 KommZG, pro angefangene 30.000 Einwohner, ab Beginn der Wahlzeit 2026: 40.000 Einwohner, je einen weiteren Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, der/die ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Der/Die ÄLRD können aufgabenbezogen zu den nichtöffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen werden nur Niederschriften über öffentliche Sitzungen übermittelt.

§ 9 Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragungen

- (1) Die Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist auf 30 % der Verbandsräte beschränkt. Die Teilnahme wird in der Reihenfolge der Anmeldungen zugelassen. Die Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung wird nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal geltend gemacht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung entscheidet der Verbandsvorsitzende. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer die Anreise zum Sitzungsort ausschließenden Erkrankung vor. Näheres zum Verfahren nach diesem Absatz regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Teilnehmer mittels Ton-Bild-Übertragung haben eigenverantwortlich bei nichtöffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Bei der Behandlung von Beratungsgegenständen i. S. v. Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist, neben den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 und Art. 15 bis Art. 18 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. die Errichtung und den Standort einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle für den BOS Digitalfunk,
4. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, dessen Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur erstmaligen Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab der Verbandsvorsitzende.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Sind der Verbandsvorsitzende und seine gewählten Stellvertreter zu einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt oder sonst an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird die Sitzung vom nach Lebensjahren ältesten anwesenden und nicht an der Mitwirkung verhinderten Verbandsrat geleitet.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband unterhält jeweils eine Geschäftsstelle in Amberg und in Weiden i.d.OPf. Sie werden gemeinsam durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen.
- (2) Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.
- (3) Die Umlagebeträge werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. Die Umlageteilbeträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 16 Kassenverwaltung

Mit der Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab beauftragt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.

§ 17 Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 6 Verbandsräten, wovon jeweils ein Mitglied auf jedes Verbandsmitglied entfällt. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur Prüfung der Jahresrechnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Amberg-Sulzbach als Sachverständigen umfassend hinzu. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Hinweis
auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
und des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
vom 23. Dezember 2022
Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-26**

Die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die Städte Amberg und Weiden i.d.OPf. schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes - BayRDG - (BayRS 215-5-1-I), Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen - ILSG - (BayRS 215-6-1-I) und § 45, Anlage 1 (Zeile „Oberpfalz“) der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes - AVBayRDG - (BayRS 215-5-1-5-I) in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung (vgl. BayMBl. 2022 Nr. 760 vom 23. Dezember 2022) zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord zusammen.

Die bisherigen Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg und Nordoberpfalz sind daher nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 KommZG mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgelöst, da deren Aufgaben nach § 45 AVBayRDG in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung ab 1. Januar 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord übergehen.

Auf die Auflösung der Zweckverbände und den Übergang der Aufgaben wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 3 KommZG hingewiesen.

Regensburg, 23. Dezember 2022
Regierung der Oberpfalz

Florian Luderschmid
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11)
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO)

erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	85.100,00 Euro
--------------------------------------	----------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 Euro
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 2. Dezember 2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 106 Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 5. Dezember 2022
Regionaler Planungsverband Regensburg Region (11)

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender
und Landrat